

**Satzung über den Schutz von Bäumen
auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden (Baumschutzsatzung)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.12.2022**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), und den §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022 in Verbindung mit §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über den Schutz von Bäumen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden (Baumschutzsatzung) beschlossen:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Im Stadtkreis Baden-Baden werden alle Bäume außerhalb des Waldes und außerhalb der nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Biotope mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über den Erdboden, aufweist.
- (2) Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:
 - a) Naturdenkmale, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 5 und § 30 NatSchG als Naturdenkmal geschützt sind,
 - b) Obstbäume – jedoch nicht hochstämmige Birnbäume, Walnussbäume und Esskastanien und
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie Weihnachtsbaumkulturen.
- (3) Unter den Schutz dieser Satzung fallen auch Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Stammumfangs nicht erfüllt sind.
- (4) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind ohne Beschränkungen auf einen bestimmten Stammumfang ab dem Zeitpunkt der Pflanzung geschützt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur

1. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung der Naherholung, insbesondere der innerstädtischen Erholungsflächen,
3. Sicherung von Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten und
4. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 3 Verbote, Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, ohne vernünftigen Grund Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch für Handlungen, die im Wurzelbereich des Baumes durchgeführt werden.
- (2) Ein vernünftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen,
 - b) ein geschützter Baum krank oder seine Erhaltung nicht erforderlich ist,
 - c) die Entfernung eines geschützten Baumes für das Wachstum eines anderen geschützten Baumes förderlich ist,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder
 - e) durch einen geschützten Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster bewohnter Räume oder auf Anlagen zur Nutzung von Solarenergie erheblich beeinträchtigt wird.
- (3) Bei der Ausführung von Erdarbeiten, Baumaßnahmen sowie bei Baumpflegemaßnahmen sind die folgenden Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
 - a) FLL-Richtlinie "ZTV-Baumpfleger": Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.,
 - b) DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und

- c) RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“.
- (4) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Baumschutzsatzung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu beachten. Danach dürfen besonders oder streng geschützte Tiere nicht gestört, verletzt oder getötet und auch deren Lebensstätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Deshalb ist vom Anzeigenden oder der von ihm beauftragten Person zeitnah vor Beginn von Fäll- oder Schnitarbeiten eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Sofern geschützte Arten in den betreffenden Bäumen vorhanden sind, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde beim Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Jede Handlung, die geeignet ist, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen, ist 6 Wochen zuvor der Stadt Baden-Baden schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist folgendes beizufügen:

- a) Nennung der Baumart und des Stammumfangs,
 - b) Begründung,
 - c) Lageplan mit Angabe des Standortes und
 - d) Foto
- (2) Die Stadt kann den Anzeigenden eine Beratung anbieten, die von diesen wahrzunehmen ist. Die Beratung ist kostenlos und gebührenfrei.
- (3) Wird den Anzeigenden innerhalb von sechs Wochen eine Beratung nicht angeboten, kann die angezeigte Handlung vorgenommen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 3 und § 4 gilt nicht für

- a) Maßnahmen, die der Offenhaltung bestimmter Landschaftsteile (z. B. Wiesentäler im Schwarzwald) dienen,
- b) Maßnahmen der Landschaftspflege und des Arten- und Biotopschutzes (z.B. Gehölzpflege an Bachufergehölzen), die durch die Naturschutzbehörde oder in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Geschützte Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Führen Maßnahmen an einem geschützten Baum zu einer Bestandsminderung, ist in einem angemessenen und zumutbaren Umfang unverzüglich eine standortgerechte Ersatzpflanzung vorzunehmen. Ist eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück nicht zumutbar, so ist sie möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Als Ersatz für jeden geschützten Baum ist grundsätzlich ein zumindest gleichwertiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 10 cm (ca. 3 cm Durchmesser), gemessen 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen.
- (2) Von der unteren Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden, wenn auf dem betroffenen Grundstück ein ausreichender Baumbestand verbleibt.
- (3) Ersatzpflanzungen sind so lange zu wiederholen, bis die Bäume angewachsen sind.

§ 8

Ersatzzahlungen

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht möglich, ist für jede Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung zu leisten.
- (2) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in doppelter Höhe des Nettoerwerbspreises.
- (3) Ersatzzahlungen sind an die Stadt Baden-Baden zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen sowie für die Pflege und Erhaltung von besonders wichtigen oder geschützten Bäumen zu verwenden.

§ 8 a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Ersatzzahlungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Ersatzzahlungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Baden-Baden gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne vernünftigen Grund Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen oder
 - b) entgegen § 7 eine Ersatzpflanzung bzw. entgegen § 8 eine Ersatzzahlung nicht vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen, nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde anzeigt oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 eine angebotene Beratung nicht wahrnimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Form ist am 27.06.2016 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom 28.11.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baden-Baden, 30.12.2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG), der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Naturschutzgesetz und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.